

**Satzung der Stadt Rastatt
über den „Erholungswald Fischreihergründe“ auf Gemarkung
Rastatt-Plittersdorf**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1978 (GBl. S. 302) i. V. m. § 23 Abs. 2 Waldgesetz für Baden-Württemberg vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 19. März 1979 folgende Satzung über den „Erholungswald Fischreihergründe“ beschlossen:

§ 1

Erklärung zum Erholungswald

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Rastatt, Gemarkung Rastatt-Plittersdorf, wird zum Erholungswald erklärt.

§ 2

Abgrenzung

- (1) Der Erholungswald hat eine Fläche von ca. 59 ha und umfaßt die Grundstücke 5750/1, 5750/4, 5750/5 und 5756/3 auf Gemarkung Rastatt-Plittersdorf
- (2) Die Grenzen dieses Erholungswaldes sind außerdem in einer Karte im Maßstab 1:5000 grün eingetragen. Die Karte wird bei der Stadt Rastatt – Grünflächenamt- aufbewahrt. Ausfertigungen der Karte befinden sich beim Forstamt Rastatt und bei der Forstdirektion Karlsruhe und können während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Zweck des Erholungswaldes

Wesentlicher Zweck der Erklärung zum Erholungswald ist die Erhaltung der Waldfläche für die Erholung der Bevölkerung und ihre darauf gerichtete besondere Gestaltung und Pflege.

§ 4

Bewirtschaftungsbestimmungen

- (1) Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung nach den Vorgaben der Betriebspläne wird, mit Ausnahme der Festlegungen in Absatz 4 nicht eingeschränkt.
- (2) Bei der Betriebsplanung, insbesondere bei der Baumartenwahl, der Bestandspflege und der Festlegung der Umtriebszeit ist die Zweckbestimmung nach § 3 besonders zu berücksichtigen.
- (3) Die Anwendung von Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden ist zur Sicherheit der Waldbesucher, zur Vermeidung von Umweltschäden und aus ästhetischen Gründen auf das Notwendigste zu beschränken.
- (4) Chemische Durchforstungsverfahren werden nicht durchgeführt. Waldbauliche Maßnahmen, die den Charakter und die Zweckbestimmung als Erholungswald beeinträchtigen könnten, werden nicht durchgeführt.

§ 5

Jagdausübung

Die Jagdausübungsberechtigten haben jagdbetriebliche Einrichtungen in ausreichender Zahl zu unterhalten, um die Bewirtschaftung des Wildbestandes unter geringstmöglicher Störung des Erholungsverkehrs zu ermöglichen.

§ 6

Kennzeichnungen

Hinweisschilder und Wegmarkierungen dürfen nur in einer von der Forstbehörde genehmigten Form verwendet und angebracht werden. Sie sind instand zu halten und auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 7

Verbote

Es ist verboten

1. außerhalb der ausgewiesenen Waldwege zu reiten (§ 37 Abs. 1 Satz 2 Landeswaldgesetz),
2. durch ungebührlichen Lärm, wie Schreien, Mißbrauch von Musikinstrumenten oder Musikapparaten usw. die Erholung anderer Waldbesucher zu beeinträchtigen (§ 37 Abs. 3 Landeswaldgesetz),
3. forstbetriebliche oder jagdbetriebliche Einrichtungen unbefugt zu betreten (§ 37 Abs. 4 Landeswaldgesetz),
4. unbefugt zu zelten oder Wohnwagen abzustellen, unbefugt Verkaufsstände, Tische oder Bänke aufzustellen (§ 37 Abs. 5 Landeswaldgesetz),
5. im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m zum Wald unbefugt Feuer anzuzünden, ein genehmigtes offenes Feuer oder ein Feuer in einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle, welches keiner Genehmigung bedarf, unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen zu verlassen oder Auflagen, die mit der Genehmigung verbunden sind, nicht zu befolgen (§ 41 Abs. 1 Landeswaldgesetz),
6. in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober unbefugt zu rauchen (§ 41 Abs. 3 Landeswaldgesetz),
7. Erholungseinrichtungen mißbräuchlich zu benutzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Ziff. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und im Sinne von § 83 Abs. 1 und 2 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im „Erholungswald Fischreiherrgründe“

1. entgegen § 7 Ziff. 1 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten,
2. entgegen § 7 Ziff. 2 durch ungebührlichen Lärm, wie Schreien, Mißbrauch von Musikinstrumenten oder Musikapparaten usw. die Erholung anderer Waldbesucher beeinträchtigt,
3. entgegen § 7 Ziff. 3 forstbetriebliche oder jagdbetriebliche Einrichtungen unbefugt betritt,
4. entgegen § 7 Ziff. 4 unbefugt zeltet oder Wohnwagen abstellt, unbefugt Verkaufsstände, Tische oder Bänke aufstellt,
5. entgegen § 7 Ziff. 5 im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m zum Wald unbefugt Feuer anzündet, ein genehmigtes offenes Feuer oder ein Feuer in einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle, welches keiner Genehmigung bedarf, unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen verläßt oder Auflagen, die mit der Genehmigung verbunden sind, nicht befolgt,
6. entgegen § 7 Ziff. 6 in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober unbefugt raucht,
7. entgegen § 7 Ziff. 7 Erholungseinrichtungen mißbräuchlich benutzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1979 in Kraft.

Rastatt, den 23. März 1979

Der Oberbürgermeister

Franz-Josef Rothenbiller